

Merkblatt

zur Beantragung von Mitteln und Durchführung von Projekten aus dem Verfügungsfonds „Rahmenplan Lebendige Innenstadt“

Was ist ein Verfügungsfonds?

Das Engagement der Bürger/Innen und insbesondere der Innenstadtakeure soll unterstützt werden. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereitsteht.

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stellen die Stadt Rheine und das Land Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung. Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus Mitteln der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften und/oder aus privaten Mitteln zusammen.

Wozu dürfen die Mittel aus dem Verfügungsfonds eingesetzt werden?

Um Mittel aus dem Verfügungsfonds „Rahmenplan Innenstadt“ für ein konkretes Projekt zu erhalten, muss dieses folgenden grundsätzlichen Kriterien entsprechen:

Die Maßnahme/das Projekt

- hat einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt,
- stärkt und belebt die Innenstadt,
- wertet die Innenstadt auf und trägt positiv zu deren Image bei,
- hat ein zeitnahes und sichtbares Ergebnis zur Folge.

Wie kann ich Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragen?

Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Vereine oder sonstige Institutionen gestellt werden.

Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen, Unternehmen und Vereine, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.

Für den Antrag ist ein Formblatt zu verwenden, das Sie bei der EWG Rheine oder im Internet auf der Homepage der Stadt Rheine erhalten können.

Die Anträge sind im Vorfeld mit dem EWG-Citymanagement vor zu beraten:

EWG für Rheine mbH
Heiliggeistplatz 2
48431 Rheine
T: 05971 80066-0
E: info@ewg-rheine.de

Wer entscheidet über meinen Antrag?

Die Stadt Rheine prüft, ob die Maßnahme/das Projekt förderfähig ist. Der Antrag wird dann einem Vergabegremium, dem so genannten Verfügungsfondsbeirat „Rahmenplan Innenstadt“ mit einem entsprechenden Votum vorgelegt.

Ein Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds. Er setzt sich aus den folgenden Vertretern zusammen: Stadt Rheine, EWG für Rheine mbH, Externes Projektmanagement Rahmenplan Innenstadt, Handelsverein Rheine e.V., Innenstadtverein Rheine e.V., ISG Emsquartier e.V., Kulturgemeinschaft Thie e.V., Stadtteilbeirat Innenstadt/Hörstkamp, Verkehrsverein Rheine e.V..

Mein Antrag wurde bewilligt – was ist bei der Durchführung zu beachten?

1. Der Bewilligungsbescheid der Stadt Rheine mit seinen Bestimmungen und Anlagen ist verbindlich und daher zu beachten.
2. Grundsätzlich sind die bewilligten Mittel nur für die beantragten Einzelposten zu verwenden. Sollten Änderungen in der Mittelverwendung nötig oder von Ihnen gewünscht sein, stimmen Sie dies bitte unbedingt vorher mit der Stadt Rheine ab!

3. Ist die Maßnahme/das Projekt abgeschlossen, sind bei der Stadt Rheine innerhalb von zwei Monaten verschiedene Nachweise über die Verwendung der Mittel einzureichen:
- eine Auflistung aller Einzelpositionen, für welche die erhaltenen Mittel eingesetzt wurden
 - alle Originalrechnungen, Quittungen und sonstige Belege
 - Nachweise über weitere Ausgaben, wie beispielsweise Verträge
 - ein kurzer Sachbericht (mit Fotos) zur Dokumentation.

Nach Prüfung der gesamten Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Rheine.

Wann muss ich Mittel zurückzahlen?

Nichtverwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Die Stadt Rheine kann die Mittel auch ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,
- eine zweckentfremdete Nutzung des Fördergegenstandes innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgt oder
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Wir freuen uns auf Ihre Projektideen, wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Projektdurchführung und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung!